



Abmeldung bei der Meldebehörde

Seit 01.06.2004 ist eine polizeiliche Abmeldung des Wohnsitzes **nicht** mehr erforderlich, wenn Sie aus Ihrer Wohnung ausziehen und eine neue, bisher nicht gemeldete Wohnung im Bundesgebiet beziehen. Durch Datenaustausch der Meldebehörden wird die Abmeldung von Amts wegen vorgenommen.

Eine Abmeldepflicht besteht nur noch bei

- ↪ Wegzug ins Ausland
- ↪ Wegzug in eine bereits bestehende Wohnung (vom Hauptwohnsitz zum Nebenwohnsitz oder umgekehrt)
- ↪ Abmeldung einer Nebenwohnung.

Auch für die Abmeldung gilt die Frist von einer Woche, innerhalb der Sie Ihren Wegzug von Reisbach der Meldebehörde mitteilen müssen.

Eine schriftliche Abmeldung mittels Abmeldeformular ist möglich.

Sie können das [Abmeldeformular](#) auf unserer Homepage ausfüllen, ausdrucken und unterschrieben mit einer Fotokopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses per Post zusenden.

